



KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Oktober 2019
Kantonsratspräsident Josef Wyss

B 174 A Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele; Entwürfe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie zweier Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu geänderten Konkordaten - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsidentin Yvonne Hunkeler.

Yvonne Hunkeler: Die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Luzerner Kantonsrates hat die Botschaft B 174 über ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) am 19. September 2019 in 1. Beratung behandelt. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Änderungen des Bundesrechts. Er übernimmt in den Bereichen, in denen der Kanton Regelungen treffen kann, inhaltlich die Bestimmungen des heutigen Lotterieggesetzes. Weiter müssen die zwei bestehenden Konkordate aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben umfassend revidiert werden. Die WAK ist einstimmig auf die Botschaft eingetreten. Die Gesetzesanpassungen, welche auf kantonaler Ebene zum Nachvollzug des neuen Bundesgesetzes notwendig waren, und der Beitritt zu den beiden Konkordaten waren in der Kommission unbestritten und wurden ausnahmslos gutgeheissen. In der Beratung standen drei andere Themen im Vordergrund: Wer soll die Gelder aus den Reingewinnen von Grossspielen verteilen? Soll die gemeinnützige Verwendung dieser Gelder noch expliziter im Gesetz formuliert werden? Und sollen Kleinlotterien von Abgaben befreit werden? Bis anhin lag die Zuständigkeit der Mittelverteilung der Gelder aus den Reingewinnen von Grossspielen – es geht dabei um die Mittel des Lotteriefonds – bei den Departementen und ab einer gewissen Höhe in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine Kommissionsminderheit beantragte, die Mittelverteilung an eine unabhängige Stelle zu übertragen, zum Beispiel an eine Stiftung. Die Kommission lehnte diesen Antrag mehrheitlich ab. Sie spricht sich somit für die Weiterführung der bisherigen Regelung aus. Laut § 5 Absatz 1 sind diese Reingewinne aus Grossspielen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In der WAK wurden verschiedene Varianten diskutiert, in welchem Paragraphen die gemeinnützige Verwendung zusätzlich festgelegt werden soll. Diese Anträge wurden von der Kommission ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Dem vorliegenden WAK-Antrag haben die Kommissionsmitglieder einstimmig zugestimmt. Heute gilt die Gesetzesregelung, dass Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien eine Abgabe von 5 bis 10 Prozent der Einsätze zu entrichten haben. Die damit zusammenhängenden Einnahmen für den Kanton Luzern sind stark rückläufig, im Jahr 2017 waren es noch knapp 250 000 Franken. Die Kommission beantragt einstimmig die Streichung dieser Bestimmung.

Die WAK ist der Auffassung, dass diese Abgabe jene bestraft, die durch die Vereinsarbeit oder freiwilliges Engagement einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche Zusammenleben leisten. Sie trifft somit aus Sicht der Kommission die Falschen. Im Weiteren ist diese Abgabepflicht auch auf Bundesebene nicht vorgesehen. Die Kommission stimmte der Botschaft B 174, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen, mit 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu. Den beiden Dekreten über die Genehmigung des Beitritts zu den geänderten Konkordaten stimmte die WAK einstimmig zu. Die WAK empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten, ihren Antrag zur Streichung der Abgaben für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zu unterstützen und bei der Beratung der Anträge, welche der Kommission bereits vorgelegen sind, den Empfehlungen der WAK zu folgen.

Für die SVP-Fraktion spricht Rolf Bossart.

Rolf Bossart: Das Einführungsgesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes sicher, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Dabei sind zwei bestehende Konkordate zu revidieren. Die interkantonale Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage der Swisslos-Genossenschaft. Bewährte Regelungen und die Vollzugspraxis werden zum grössten Teil beibehalten. Das Wichtigste ist der Schutz der Spieler und Spielerinnen vor exzessivem Geldspiel, soweit das überhaupt möglich ist. Neuerungen sind die Verhinderung der Manipulation von Spielwettkämpfen und Massnahmen gegen illegale Spiele, zum Beispiel bei Anbietern im Internet. Aus Sicht der SVP-Fraktion sind die wichtigsten Kriterien bezüglich Schutz- und Präventionsmassnahmen – soweit überhaupt möglich – erfüllt. Die SVP beurteilt Beitritte in Konkordate jeweils sehr kritisch, dies umso mehr, wenn weitere eidgenössische beziehungsweise interkantonale und kantonale Gremien involviert sind. Dennoch erscheint der Beitritt im vorliegenden Fall sinnvoll zu sein. Wir unterstützen den Antrag, bei Kleinst- und Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen auf die Abgaben zu verzichten. Bescheidene Bewilligungsgebühren können gemäss § 13 weiterhin erhoben werden. Die Vereine haben neben ihrer Frondienstarbeit ohnehin schon Mühe, überhaupt noch Einkünfte zu generieren. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag, § 10 zu streichen. § 2 regelt die Zuständigkeiten. Anstelle einer Stiftung empfehlen wir, eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit fünf bis sieben Mitgliedern aus den Bereichen Sport, Vereine, Kultur, Prävention und den Departementen einzusetzen, so wie es heute schon in anderen Kommissionen der Fall ist. Dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 stimmen wir zu. Die SVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr, wie sie aus der 1. Beratung der WAK hervorgegangen ist, einstimmig zu.

Für die CVP-Fraktion spricht Bernadette Rüttimann Oehen.

Bernadette Rüttimann Oehen: Die CVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie die beiden Konkordate – das gesamtschweizerische Konkordat für Geldspiele und die Interkantonale Vereinbarung betreffend Durchführung von Geldspielen – sind sorgfältig und umfassend ausgearbeitet worden. Im Vernehmlassungsverfahren hat die CVP den Fokus vorwiegend auf die Suchtprävention, Behandlungsangebote und die Zusammenarbeit zwischen der Interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) und den kantonalen Behörden gerichtet. Unsere Anliegen sind angehört und integriert worden. Das neue Bundesgesetz, das Einführungsgesetz und die beiden Konkordate sind wichtig, weil sie neue Technologien und gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich der Geldspiele neu abbilden und regeln. Die CVP findet es gut, dass die Regierung in § 5 explizit und klar beschrieben hat, dass die Gelder «Reingewinne aus Grossspielen» ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Die aufgezählten gemeinnützigen Verwendungszwecke sind aus unserer Sicht ausreichend. Diesbezügliche Änderungsanträge lehnt die CVP ab. Im Weiteren ist es uns wichtig, dass über die Vergabe der Gelder «Reingewinne aus Grossspielen» Transparenz besteht. Diese ist aus unserer Sicht gegeben, weil das Justiz- und Sicherheitsdepartement diese Liste auf der Webseite des Kantons Luzern publiziert und damit der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es liegen Anträge vor, welche die Vergabe dieser Gelder «Reingewinne aus Grossspielen» an eine Stiftung auslagern möchten. Das macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Eine Auslagerung an eine Stiftung oder die Einsetzung einer

Kommission verursacht eine grössere Komplexität in der Gesetzgebung, mehr Bürokratie und mehr Kosten. Im Endeffekt verbleibt eher weniger Geld für gemeinnützige Zwecke und Projekte. Die CVP vertraut der Regierung und beauftragt sie und ihre Departemente bewusst weiterhin mit der Vergabe dieser Gelder. Wenn wir Parlamentarier kein Vertrauen in unsere Regierung und unsere öffentliche Verwaltung haben, wie sollen dann die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in unsere Politik haben? Der Faktor Mensch und seine Menschlichkeit kann auch mit der Schaffung einer Stiftung nicht eliminiert werden. Wir haben die Möglichkeit, allfällige Unstimmigkeiten überprüfen zu lassen, der Regierungsrat mittels der Finanzkontrolle und unser Rat mit seinen parlamentarischen Instrumenten. Aus den dargelegten Gründen lehnt die CVP Anträge für die Schaffung einer Stiftung ab. Wir stimmten dem Antrag zu, § 10 gänzlich zu löschen. Es macht Sinn, die Kleinlotterien an Unterhaltungsabenden nur noch zu bewilligen und nicht mehr den Umsatz zu besteuern – einerseits weil wir das Suchtpotenzial bei den Kleinlotterien im Gegensatz zu den Online-Geldspielen als eher gering einschätzen, andererseits weil wir die freiwillige und gemeinnützige Vereinsarbeit schätzen und unterstützen wollen. Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, zu und lehnt alle weiter gehenden Anträge ab.

Für die FDP-Fraktion spricht André Marti.

André Marti: Die FDP stellt fest, dass der Entwurf des neuen Einführungsgesetzes die Änderungen des Bundesrechts gemäss Vorgabe berücksichtigt. Dort, wo die Kantone weitere Regelungen treffen können, sind die inhaltlichen Bestimmungen des heutigen kantonalen Lotteriegesetzes übernommen worden. In diesem Zusammenhang sind auch einzelne Bestimmungen im Gewerbepolizeigesetz anzupassen. Das Einführungsgesetz und die Änderungen im Gewerbepolizeigesetz unterstützen wir gemäss dem Vorschlag, wie er aus der 1. Beratung der Kommission hervorgegangen ist. Die Änderung, welche die WAK gegenüber der Fassung des Regierungsrates vorschlägt, ist für uns ein wichtiges Anliegen. Es geht um die Streichung der Abgabe auf Kleinlotterien und damit die einzige Abgabe auf Spielarten der sogenannten Kleinspiele. Der Unterhaltung dienende Spiele wie Pokerturniere und lokale Sportwetten sind nicht abgabepflichtig, aber Lottos schon? Dies ist eine Fehlkonstruktion. Es ist zudem eine Abgabe, die die Falschen trifft. Sie trifft Vereine, die sehr stark gemeinnützig tätig sind und in eigenverantwortlicher Art und Weise Aufgaben im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich übernehmen. Dazu müssen wir Sorge tragen. Die Streichung dieser Abgaben ist ein Anliegen, welches die FDP schon in der Vernehmlassung deponiert hat, das aber in dieser Phase nicht aufgenommen wurde mit einer Begründung, die keineswegs befriedigte. So wurde lediglich darauf verwiesen, dass man auf dieses Geld nicht verzichten wolle. Man spricht hier von 240 000 Franken, einem Betrag, der verkräftbar ist. Der Ausfall ist netto noch kleiner, weil in der Verwaltung der Aufwand für die Kontrolle der Abrechnungen und das Inkasso wegfallen. Zudem sind wir der Meinung, dass die Bewilligungspflicht bestehen bleiben muss, aber im Sinn des Verursacherprinzips eine kostendeckende Bewilligungsgebühr gerechtfertigt ist. Seitens der FDP wurde die Forderung zur Streichung der Abgaben auf Kleinlotterien als Antrag in der Kommission eingebracht, und der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die FDP-Fraktion steht klar hinter diesem Antrag der WAK. Bei der Verteilung der Mittel – also wie die eingenommenen Gelder eingesetzt werden sollen – ist keine Änderung vorgesehen. Wir unterstützen den Vorschlag der Regierung und lehnen den vorliegenden Änderungsantrag ab. Unterschiedliche Haltungen gibt es in unserer Parteienlandschaft, was die Zuständigkeit bei der Verwendung der Mittel anbelangt. Hier unterstützen wir die Haltung der Regierung, wonach die Verteilung der Mittel wie bis anhin über die Departemente erfolgt. Wir lehnen die Schaffung einer oder mehrerer Stiftungen für die Verteilung der Lotteriegelder ab. Unserer Auffassung nach kann mit der heutigen Praxis eine objektive und strategiegerechte Geldverteilung gewährleistet werden, es gibt keinen Grund für eine Änderung. Auch bezüglich Unabhängigkeit und Transparenz sind die heutigen Strukturen genügend und vor allem sehr effizient. Die Schaffung zusätzlicher Strukturen bringt aus unserer Sicht keinen Mehrwert. Zu den vorliegenden Anträgen nehme ich in der Detailberatung Stellung. Im

Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung zum Geldspielgesetz des Bundes haben wir über den Beitritt zu den zwei notwendigen Konkordaten zu befinden. Den Beitritt zu den beiden Konkordaten unterstützen wir gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates. Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, zu. Die vorliegenden Anträge lehnen wir ab.

Für die SP-Fraktion spricht Simone Brunner.

Simone Brunner: Am 2. September 2019 hat das Luzerner Casino das eigene Online-Casino eröffnet, und auch kleine Pokerspiele, mit denen sich in der Vergangenheit bestimmt schon so manche einen Zustupf verdient haben, dürfen neu auch ausserhalb von Casinos durchgeführt werden. Das sind zwei konkrete Beispiele, die durch geänderte Rahmenbedingungen – also das neue Geldspielgesetz, das seit Anfang dieses Jahres in Kraft ist – möglich gemacht wurden. Es tut gut zu sehen, dass gesellschaftlichen Entwicklungen, wie etwa der zunehmenden Verlagerung der Spielwelt in das Internet, endlich auch auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen wird. So hat das Geldspielgesetz denn auch eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz zum Ziel. Weiter bezweckt es, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Daneben soll es dafür sorgen, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus Geldspielen zugunsten der AHV sowie zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet werden. Diese Ziele, die für das Bundesgesetz formuliert wurden, gilt es nun auch auf Kantonsebene, also dem «Luzerner Finish», im Fokus zu haben, und sie sind als Messlatte für das kantonale Einführungsgesetz beizuziehen. Die Regierung legt uns einen gründlichen und inhaltlich stringenten Entwurf des Einführungsgesetzes vor, der die technischen Fragen rund um die Regelungen im Bereich der Kleinspiele und Kleinlotterien gut löst. Damit dieser «Luzerner Finish» in Anbetracht der vorher ausgeführten Ziele gelingt, sind aus Sicht der SP im vorliegenden Entwurf einige Anpassungen angezeigt. Die entsprechenden Anträge wurden in der Kommission gestellt. Das deutsche Sprichwort «Durch Würfel, Kart' und Kann' wird mancher zum armen Mann» bringt die negativen Auswirkungen des Geldspiels sinnbildlich auf den Punkt. Deshalb erstaunt es, dass dem Bereich der Geldspielprävention so wenig Beachtung geschenkt wird. Zwar wird in der Botschaft erwähnt, dass aufgrund der neuen Gesetzgebung, insbesondere aufgrund der Öffnung zum Online-Angebot, ein Mehrbedarf an Präventions- und Suchthilfeangeboten möglich ist. Wie diesem Mehrbedarf zukünftig begegnet wird, ist nicht klar. Hier wird die SP – sobald Erfahrungswerte vorliegen – im Gespräch mit Fachpersonen prüfen, ob die bestehenden Präventions- und Beratungsangebote ausreichend sind oder ob sie ausgebaut werden müssen. Wer kennt es nicht, das gemeinsame Lottospielen mit Vereinskameraden und -kameradinnen in der Turnhalle? Das Lottospiel machte schon manche zu glücklichen Gewinnern oder zu schlechten Verlierern und füllt ganz nebenbei die Vereinskassen – leider nicht so umfangreich, wie dies der Fall sein könnte. Trotz breitem Konsens in der Vernehmlassung möchte die Regierung beim Vereinslotto weiterhin eine Abgabe von bis zu 10 Prozent der Einsätze erheben. Statt bei den profitorientierten Unternehmen holt sich der Kanton das fehlende Geld in der Staatskasse offensichtlich lieber bei den Vereinen. Für die Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit, die einen sehr wichtigen Beitrag für unser gesellschaftliches Zusammenleben leistet, ist deshalb auf diese Abgabe inskünftig zu verzichten. Ein entsprechender Antrag der WAK liegt vor. Wir bewegen uns finanziell in einer ganz anderen Liga, wenn es um die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge aus Grossspielen geht. Der Kanton Luzern erhält aus dem Topf jedes Jahr mehr als 26 Millionen Franken. Diese Beiträge spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen zugunsten der Allgemeinheit ganz im Sinn von: Für alle statt für wenige (Regierungsräte, Beamte und Wirtschaftsförderer). Weiter ist die SP überzeugt, dass zur Verhinderung von Anlässen wie das bekannte «Wirtschaftsförderungs-Reisli» nach Moskau im Jahr 2013 der Zweck der Gemeinnützigkeit in Bezug auf die Vergabe der Lotteriegelder auf Gesetzesebene verankert werden muss. Somit wird verhindert, dass sich der Regierungsrat mittels Verordnungsänderung

eigenmächtig Kompetenzen zuschreibt. Ganz grundsätzlich stellt sich die SP die Frage, ob die Art und Weise der Mittelverteilung im Kanton Luzern richtig geregelt ist. Aktuell liegt diese meist in der Kompetenz der kantonalen Departemente respektive ab einem gewissen Betrag in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Vergabekriterien «gemeinnützig», «wohltätig» und «öffentlich» sind sehr weit gefasst und dehnbar. Das ist der Grund, warum Geldvergaben in der Vergangenheit immer wieder für Diskussionen sorgten. Deshalb ist aus Sicht der SP die Idee einer unabhängigeren Gewährungsstelle, als die heutige Regelung sie verlangt, zum Beispiel in Form von Kommissionen, einer gemeinnützigen Stiftung oder auch von anderen Organisationsformen dringend zu prüfen. Wir haben dazu einen entsprechenden Antrag eingereicht. Zum Schluss noch einige Worte zum geplanten Beitritt des Kantons Luzern in die gesamtschweizerischen Geldspielkonkordate: Dem Beitritt des Kantons Luzern ist aus staatspolitischer Sicht nichts entgegenzuhalten, denn für die Bündelung der Kräfte sind diese beiden Konkordatslösungen die sinnvollste überkantonale Organisationsform. Die Ausführungen in der Botschaft machen aber deutlich, dass die Organisationsstrukturen des Konkordats eine äusserst komplexe Angelegenheit sind; als Beispiel sei hier die Schaffung von drei neuen juristischen Personen innerhalb des Konkordats genannt. Für die SP ist es wichtig, im Blick zu behalten, ob in diesen Strukturen ein effektives Schaffen in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Grossspiele möglich ist. Wir werden zu gegebener Zeit beim Regierungsrat nachfragen. In diesem Sinn tritt die SP-Fraktion auf die Vorlage ein.

Für die G/JG-Fraktion spricht Hans Stutz.

Hans Stutz: Die G/JG-Fraktion tritt auf die Botschaft ein, wird aber die Vorlage wohl ablehnen müssen, ausser Sie stimmen den beiden Anträgen unserer Fraktion zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz zu. Die Fraktionssprecherin der CVP hat erklärt, dass wir dem Regierungsrat vertrauen sollen. Das scheint mir nicht die Aufgabe von uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern zu sein, denn unsere Aufgabe ist es, die Tätigkeit des Regierungsrates zu überprüfen und ihn zu kritisieren. Dazu gibt es im Zusammenhang mit den Lotteriegeldern auch Anlass, ich denke dabei an den Olma-Auftritt des Kantons Luzern oder das «Moskau-Reisli», finanziert durch Lotteriegelder. Scheinbar als Lehre daraus hat der Kanton seinen geplanten Auftritt als Gastkanton am «Sechseläuten» in Zürich rückgängig gemacht. Es soll also eine vermehrte Kontrolle eingeführt werden. Die Lotteriegelder führen seit Jahrzehnten zu Kassen und Kässelis, die es der Regierung und Verwaltung ermöglichen, Gefälligkeitsgelder zu verteilen. Skandale der vergangenen Jahrzehnte führten in einigen Kantonen immerhin dazu, dass die Verteilung der Regierung entzogen wurde. So wurden im Kanton Waadt zwei Stiftungen eingerichtet, welche nun die Lotteriegelder zugunsten von Sport, Kultur und Sozialem verteilen. Im Kanton Luzern hat die letzte Auseinandersetzung um die Lotteriegelder dazu geführt, dass die Regierung die Verteilung der Gelder seit 2015 öffentlich macht durch eine Online-Veröffentlichung aller ausbezahlten Beträge. Es soll damit dem Grundsatz des Bundes wie auch dem kantonalen Gesetz nachgekommen werden, dass Lotteriegelder «ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken» zukommen und – um eine Redewendung des CVP-Sprechers bei der Budgetdiskussion aufzunehmen – den «Weg der Tugend» nicht verlassen sollen. Doch genau dies tut der Regierungsrat nach unserer Einschätzung. Wir haben in der Kommission der Regierung zu zwei ausbezahlten Beiträgen der Regierung die Frage gestellt, worin denn bei den beiden Beispielen die «Gemeinnützigkeit» bestehe, und überraschende Antworten erhalten. Im ersten Fall ging es um eine Auszahlung an die Unwettersanierung einer Privatstrasse im Entlebuch, im zweiten um die Vorführung des Films «Köhlnächte» im Open-Air-Kino. Die Antworten der Regierung überzeugten nicht; der Beitrag an die Sanierung der Privatstrasse soll gemeinnützig sein, weil diese auch öffentlich zugänglich sei. Noch weniger überzeugend war die Begründung der Filmnacht. Die Regierung erwähnte, dass der Kanton das Innerschweizer Filmschaffen fördern wolle, auch über die Förderung von Filmvorführungen. Dem ist sogar zuzustimmen. Unerwähnt lässt die Regierung, dass ein Regierungsrat zu diesem Abend eingeladen hat und mit den Lotteriegeldern einen eigenen Anlass förderte. Unklar ist, ob im Beitrag auch die Kosten des offerierten Apéros inbegriffen

waren. Hier sehen wir die Gemeinnützigkeit nicht. Wir stellen daher zwei Anträge: Erstens soll in Zukunft eine unabhängige Stiftung für die Verteilung der Lotteriegelder verantwortlich sein. Wir sind der Ansicht, dass der Kanton Luzern sich vom Vorbild des Kantons Waadt inspirieren lassen soll. Wir sind aber auch mit einer anderen Form als einer unabhängigen Kontrolle einverstanden. Seit der Kanton Waadt dieses System eingeführt hat, ist es zu keiner Kritik mehr gekommen. Zweitens soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass der Grundsatz, dass Lotteriegelder ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind, vollumfänglich eingehalten werden soll. Insbesondere sollen Beiträge an «nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons und seiner Regionen» unmöglich sein. Drittens unterstützen wir den Antrag, dass bei den Kleinlotterien auf Abgaben verzichtet werden soll. Den beiden Konkordaten stimmen wir zu.

Für die GLP-Fraktion spricht Roland Fischer.

Roland Fischer: Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und unterstützt sowohl das Einführungsgesetz als auch den Beitritt zu den Konkordaten. Es handelt sich bei dieser Vorlage um die Umsetzung eines neuen Bundesgesetzes. Die GLP hat dieses Bundesgesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, insbesondere aufgrund der Netzsperrern, welche für ausländische Online-Spiele eingeführt werden sollen. Mit dem Rest der Vorlage des Bundes waren wir grundsätzlich zufrieden. Da die Netzsperrern die kantonale Umsetzung ja nicht tangieren, ist die nun vorliegende kantonale Umsetzungsvorlage für uns grundsätzlich nicht problematisch. Wo wir jedoch bei der kantonalen Anschlussgesetzgebung grosse Vorbehalte haben, ist bei der von der Regierung vorgeschlagenen Verteilung der Gewinne aus den Grossspielen. Wir wollen die Kompetenz der Verteilung der Mittel an eine unabhängige Stelle übertragen, was aus unserer Sicht schlicht und einfach eine Frage der «Good Governance» ist, also einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung. Wir sind auch der Ansicht, dass durch die Errichtung einer unabhängigen Stelle die einschränkenden Vorgaben des Bundes bezüglich der Gemeinnützigkeit am besten umgesetzt werden können. Klar kostet es vielleicht etwas mehr aufgrund einer zusätzlichen Administration – wobei ich mir hier aber nicht sicher bin, ob dem tatsächlich so ist –, aber dieser Abwägung begegnen wir ja in vielen staatspolitischen Fragen. Da ist es aus liberaler, rechtsstaatlicher Sicht geboten, die gute Verwaltungsführung und die Transparenz über eine reine Kostenbetrachtung zu stellen. Ausserdem ist der Bereich der Verteilung der Lotteriegewinne eine äusserst sensible Angelegenheit, welche immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, insbesondere in unserem Kanton. Der Grund liegt wohl darin, dass der Begriff eines gemeinnützigen Zweckes in der Praxis doch sehr schwierig von einer öffentlichen Aufgabe losgelöst betrachtet werden kann. Wie weit geht ein gesetzlicher Auftrag, und wann handelt es sich um einen gemeinnützigen Zweck? Wie kann eine saubere Trennung in der Kostenrechnung und der Staatsrechnung sichergestellt werden? Die Unabhängigkeit der Entscheidungsinstanz akzentuiert die Trennlinie zwischen öffentlicher Aufgabe einerseits und Verwendung von Lotteriegeldern für gemeinnützige Zwecke andererseits. Es wäre deshalb aus unserer Sicht eine gute Gelegenheit, wenn wir im Rahmen der Revision dieses Gesetzes eine eindeutige Linie ziehen würden. Des Weiteren unterstützen wir den Antrag der WAK, die Kleinlotterien von der Abgabepflicht zu befreien.

Pius Kaufmann: Hans Stutz hat in seinem Votum von einer Auszahlung an die Unwettersanierung einer Privatstrasse im Entlebuch gesprochen und dabei die Gemeinnützigkeit angezweifelt. Zuerst möchte ich anmerken, dass es dabei um Güterstrassen und nicht um Privatstrassen ging. Bei diesen Güterstrassen handelt es sich um Naturstrassen, die zum Teil in BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) liegen oder die im Wanderwegnetz des Kantons Luzern verankert sind. Die Strassen werden von Bikern, Wanderern und Naturfreunden benutzt, und es besteht ein Weg- und Gehgebot. Die Gemeinnützigkeit ist in diesem Fall also sehr wohl gegeben.

Hans Stutz: Ich habe mich auf die Aussagen des Regierungsrates berufen, der von Privatstrassen sprach. Im genannten Fall hätte auch die Gemeinde einen Unterhaltsbeitrag leisten können, und es hätten nicht zwingend Gelder aus dem Lotteriefonds sein müssen.

Allenfalls sollten wir das Strassengesetz ändern, um auch Gelder für solche Güterstrassen sprechen zu können.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die Präsidentin der WAK hat richtigerweise erklärt, dass im Bereich der Verteilung der Gelder ein Handlungsspielraum besteht. Die Regierung kann dem Antrag der WAK zur Streichung der Abgaben für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zustimmen. Ich insistiere aber darauf, dass nächstes Jahr im Budget die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden müssen. Das Thema Gemeinnützigkeit hat dazu geführt, dass man Präzisierungen vorgenommen hat. Diese Präzisierungen sind im Gesetz in einem ganzen Katalog sehr ausführlich niedergeschrieben. Der Katalog enthält Beiträge an Kultur- und Sportanlässe, aber auch an Projekte der Berglandschaft. Bei einem Anlass mit Promotionscharakter können gemeinnützige Teile davon finanziert werden, so wurde es neu in der Verordnung unter § 16 festgehalten. Was die Verteilung der Gelder angeht, sind wir nach wie vor der Meinung, dass drei Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Systems sprechen: Erstens brauchen die Verwaltung und die Regierung einen Gesamtüberblick, denn wir nehmen Aufgaben in den Bereichen Kultur und Sport sowie bei sozialen Institutionen wahr. Hans Stutz hat sich vom Kanton Waadt inspirieren lassen; ich bitte ihn, davon abzusehen. Wir haben das Modell des Kantons Waadt geprüft und festgestellt, dass die Kosten sehr hoch sind, denn die ersten 3 Millionen Franken gehen für einen neuen Verwaltungsapparat verloren. Ich halte das für keine kluge Lösung. Roland Fischer hat von «Good Governance» gesprochen. Diese wurde neu geregelt. Neu wacht die Bundesaufsicht – die GESPA – darüber, dass sich die Kantone an das übergeordnete Gesetz halten. Im Kanton Luzern hat zudem die Finanzkontrolle den Auftrag, eine Überprüfung vorzunehmen. Die Finanzkontrolle rapportiert Ihrem Rat. Die Regierung stimmt dem Antrag der WAK zu; was das Verteilungssystem angeht, bitten wir Sie, am jetzigen System festzuhalten.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Fischer Roland/Brunner Simone zu § 2 Abs. 1: Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Erhebung von Abgaben sowie für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel und für die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.

Roland Fischer: Mein Antrag verlangt, dass die Lotteriegelder zukünftig nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch eine unabhängige Instanz verteilt werden. In der Form einer oder mehrerer Stiftungen würden diese Gelder unabhängig von und ausserhalb der Kantonsverwaltung verteilt. Ausserdem existiert mit einer Stiftung eine Rechtsform des Obligationenrechts, wo es keine zusätzlichen gesetzgeberischen Grundlagen braucht. So hat zum Beispiel auch der Kanton Waadt die Verteilung der Lotteriegelder mittels zweier Stiftungen geregelt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, weshalb wir das im Kanton Luzern nicht auch so tun sollten. Gemäss Regierungsrat sind die Kosten viel höher. Wenn es um Good Governance geht, sollte man nicht nur auf die Kosten schauen, sondern auch ob es sich um eine zweckmässige und rechtsstaatlich einwandfreie Lösung handelt oder nicht. Es geht hier nicht um Steuergelder, sondern um Lotteriegelder, deshalb sollte man sich nicht einfach für die günstigste Lösung entscheiden. Es gibt gute Gründe, weshalb die Verteilung der Lotteriegelder an eine Stiftung ausgelagert werden sollte, etwa das Bundesrecht. So lautet Artikel 126 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele: «Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie werden separat verwaltet.» Aus unserer Sicht ist das am besten gewährleistet, wenn die Verwaltung der Gelder von einer unabhängigen Instanz wie einer Stiftung wahrgenommen wird. Es kommen auch generelle Governance-Fragen hinzu. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass eine klare Trennung zwischen einer öffentlichen Aufgabe und einem gemeinnützigen Zweck besteht. Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, welche gegebenenfalls auch die Finanzierung regelt. Öffentliche Aufgaben werden in der Regel von allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe wird im Voranschlag und in der Staatsrechnung abgebildet. Gemäss

dem Bundesgesetz sollen die Gelder aus den Grossspielen hingegen gerade eben nicht für öffentliche Aufgaben, sondern für gemeinnützige Zwecke – namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport – verwendet werden. Jetzt wäre deshalb eine sehr gute Gelegenheit, die Verteilung der Lotteriegelder auf eine neue, aus rechtsstaatlicher Sicht bessere Grundlage zu stellen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Falls Sie dem Antrag nicht zustimmen, enthält sich die GLP-Fraktion bei der Gesamtabstimmung ihrer Stimme.

Simone Brunner: Als Folge von Antrag 3 resultiert in Antrag 1 die Streichung des Passus «für die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen». Die Vergabekriterien «gemeinnützig», «wohltätig» und «öffentlich» sind sehr weit gefasst und dehnbar und lassen einen grossen Interpretationsspielraum offen; sie bergen deshalb ein gewisses Missbrauchspotenzial. Die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds ist zwar gemäss Gesetz für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ausgeschlossen, aber Graubereiche gibt es immer. Die Vergabekompetenz liegt teilweise bei den Departementen, und ohne einen generellen Missbrauchsvorwurf in den Raum stellen zu wollen, ist ein Griff in den Swisslos-Geldtopf verführerisch. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der SP-Fraktion sehr wichtig, dass die Frage der Gewährungsstelle vertieft diskutiert wird. Ob es sich um eine Stiftung oder um eine andere Organisationsform handelt, beispielsweise eine paritätische Kommission, darüber lassen wir mit uns diskutieren. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsidentin Yvonne Hunkeler.

Yvonne Hunkeler: Der Antrag 1 lag der Kommission zwar vor, es wurde aber nicht darüber abgestimmt, weil er in Zusammenhang mit dem Antrag 2, der Bildung einer Stiftung, steht und der Antrag 2 mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt wurde.

André Marti: Ich äussere mich zu den Anträgen 1 bis 3. Ich sehe keinen Grund, warum wir diesen Anträgen zustimmen sollten. Wir könnten die Haltung vertreten, dass die heutigen Strukturen ungenügend sind und die Gelder intransparent verteilt und zweckentfremdet werden. Aber bei der Vergabe der Gelder wird es nie eine 100-prozentige Unabhängigkeit geben, auch wenn eine Stiftung diese Aufgabe übernimmt. Transparenz kann und wird in der Verwaltung gewährleistet. Mehrere Gremien kontrollieren die Verwaltung der Gelder, beispielsweise die Finanzkontrolle. Zudem gibt es in der Verwaltung Compliance- und Ausstandsregelungen. Der Einsatz einer Stiftung bringt keinen Mehrwert, und dies erst recht nicht, wenn man bedenkt, wer von der Stiftung das Geld verteilt. Dazu muss ein Gremium geschaffen werden, das die Gesuche fachlich beurteilen kann. Die heutigen Beispiele von kommunalen und regionalen Kommissionen zeigen, dass auch potenzielle Empfänger dieser Gelder den Vergabegremien angehören. Man könnte auch die Haltung vertreten, dass die Vergabe über eine Stiftung effizienter ist. Diese Meinung teile ich nicht. Um eine kompetente Beurteilung vornehmen zu können, braucht es mehrere spezialisierte Stiftungen, je eine für Kultur, Sport und Soziales. Jede Stiftung produziert Verwaltungskosten. Das ist nicht effizienter als die heutige Lösung, im Gegenteil. Es gibt Beispiele von Kantonen, die durch den Einsatz von Stiftungen einen Mehrwert aufweisen, aber objektiv betrachtet ist es nicht erkennbar, dass es sich dabei tatsächlich um die bessere Lösung handelt. Die meisten Kantone kennen die Vergabe durch die Verwaltung und bleiben dabei. Die FDP-Fraktion lehnt die Anträge 1 bis 3 ab.

Hans Stutz: Bei den drei Anträgen geht es um die Grundsatzfrage, ob die Verteilung der Gelder durch die Verwaltung oder eine unabhängige Stelle erfolgen soll. Die G/JG-Fraktion plädiert für eine Stiftung. Im Kanton Waadt sind es sogar zwei Stiftungen. Man kann aber auch eine Stiftung mit mehreren Abteilungen und einer gemeinsamen Infrastruktur schaffen. Regierungsrat Paul Winiker hat die Kosten für eine Stiftung auf 3 Millionen Franken geschätzt; ich weiss nicht, wie sich diese Summe zusammensetzt. Auf jeden Fall handelt es sich um eine gute Investition, weil sie auf den Regeln von Good Governance beruht. Zudem handelt es sich um eine nachhaltige Investition. Wir treten für eine unabhängige Stelle ein; ob es sich nun um eine Stiftung oder eine Gewährleistungsstelle handeln soll, lassen wir

offen. Ich bitte Sie, den Anträgen 1 bis 3 zuzustimmen.

Bernadette Rüttimann Oehen: Die CVP-Fraktion ist für Transparenz. Wir erkennen den Willen der Regierung, dass sie diese Transparenz lebt. Wir sind überzeugt, dass die Schaffung und Einsetzung einer Kommission zu mehr Bürokratie und Mehrkosten führt. Ich möchte den Projektleitern, welche die gemeinnützigen, kulturellen, sozialen und sportlichen Projekte durchführen, nicht sagen müssen, dass wir 3 Millionen Franken Verwaltungs- und Administrationskosten für Kommissionsmitglieder oder Stiftungsräte ausgeben. Uns ist es wichtiger, klare und einfache Strukturen in den Departementen und eine angemessene Kontrolle beizubehalten. Die CVP-Fraktion lehnt die drei Anträge ab.

Rolf Bossart: Ich spreche aus der Praxis, denn ich war in den letzten 25 Jahren in verschiedenen Kommissionen, Gemeinden und Sportverbänden tätig. Man kann auf alte Geschichten zurückschauen, Lehren daraus ziehen und diese Erfahrungen einfließen lassen. Die Sache mit dem Vertrauen geht uns alle selber auch an, mich eingeschlossen. Es gibt bereits jetzt genügend Kontrollorgane, die Einfluss nehmen können. Bei dieser Menge von Gesuchen ist es durchaus sinnvoll, eine unabhängige Stelle mit der Vergabe zu betreiben. Je nachdem, welche Funktion man ausübt oder in welcher Situation man sich befindet, ist man mehr oder weniger unabhängig. Die Formulierung «ausschliesslich» finden wir zu starr, denn es würde verunmöglichen, auch gesellschaftlich notwendige Unterstützungsbeiträge zu sprechen. Die Gemeinden könnten bei Genossenschaftsangelegenheiten wie etwa Güterstrassen Beiträge von 10 bis zu 30 Prozent sprechen, aber sie können nicht noch mehr belastet werden. Für die Verteilung der Gelder wäre der Einsatz einer unabhängig zusammengesetzten Kommission sinnvoll, aber es braucht sicher keine Stiftung. Die SVP-Fraktion ist bereit, über diese Frage nochmals zu diskutieren, wir können uns etwa den Einsatz einer Kommission vorstellen. In den regionalen Kommissionen, denen ich persönlich angehört habe, ist es um die gleichen Themen gegangen: Bestand der Verdacht, dass die Gelder nicht dem richtigen Zweck zukamen, wurde ein riesiger Apparat aufgebaut. Schlussendlich fielen diese Apparate aber immer wieder zusammen, und es wurde nach einer neuen Form der Kommissionsarbeit gesucht. Es ist unabdingbar, dass nebst anderen Personen auch die einzelnen Departemente in einem solchen Gremium vertreten sind. Um flexibel reagieren zu können, braucht es aber eine Regelung auf Verordnungsebene und nicht im Gesetz. Die SVP-Fraktion lehnt die starren Haltungen ab, gerade was den Einsatz einer Stiftung betrifft. Wir sind aber bereit, in der Kommission nochmals über ein geeignetes Gremium zu diskutieren.

Simone Brunner: Der in Antrag 3 verwendete Begriff «unabhängige Gewährungsstelle» ist nicht in Stein gemeisselt, darüber lässt sich diskutieren. Da auch seitens der SVP-Fraktion die Diskussionsbereitschaft besteht, stelle ich den Antrag, meinen Antrag 3 in die Kommission zurückzunehmen.

Roland Fischer: Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass mein Antrag nochmals in der Kommission behandelt wird

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsidentin Yvonne Hunkeler.

Yvonne Hunkeler: Da die Anträge 1 und 3 zusammengehören, schlage ich vor, beide Anträge in die Kommission zurückzunehmen.

Antrag 1 sowie der nachfolgend aufgeführte Antrag 3 von Simone Brunner gehen somit in die Kommission zurück.

Antrag Brunner Simone zu § 2 Abs. 2 (neu): Der Regierungsrat bezeichnet (eine) unabhängige Gewährungsstelle(n) für die Gewährung von Beiträgen aus den Grossspielen.

Antrag Fischer Roland/Stutz Hans zu § 2 Abs. 2 (neu): Der Regierungsrat errichtet für die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen eine Stiftung nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

Roland Fischer: Ich habe meine Ausführungen bereits bei der Begründung von Antrag 1 gemacht. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hans Stutz: Auch ich verweise auf meine Ausführungen zu Antrag 1 und bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die bisherige Lösung ist sowohl für den Kanton Luzern als auch die Bevölkerung gut und rechtsstaatlich einwandfrei. Sie entspricht dem Grundsatz der Good Governance, und mit der GESPA und der Finanzkontrolle sind die Aufsicht und die Kontrolle gewährleistet. Wir respektieren das Bundesrecht und die gesetzlichen Regelungen bezüglich Gemeinnützigkeit, sie sind ausführlich und klar. Die Kritikpunkte aus dem Jahr 2014 über die gesplittete Gemeinnützigkeit haben wir in der Verordnung aufgenommen. Die jetzige Lösung ist gut, sachgerecht und rechtsstaatlich einwandfrei.

Der Rat lehnt den Antrag mit 62 zu 40 Stimmen ab.

Antrag Stutz Hans zu § 5 Abs. 2 (neu): Die Beiträge sind nur zulässig, wenn damit ausschliesslich gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Ausgeschlossen sind Beiträge an nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons oder seiner Regionen, zum Beispiel Messen und Ausstellungen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu zu den Absätzen 3 und 4.

Hans Stutz: Im Jahr 2012 hat der Regierungsrat die Verordnung überraschend geändert. Durch diese Änderung wurde es erst möglich, dass auch nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons und seiner Regionen an Messen und Ausstellungen möglich sind. Erst deshalb ist die ganze Missbrauchsdiskussion entstanden. Unserer Ansicht nach entspricht diese Regelung nicht dem übergeordneten Recht. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsidentin Yvonne Hunkeler.

Yvonne Hunkeler: Der Kommission lag lediglich der erste Satz des Antrags vor, der mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt wurde.

André Marti: Der Antrag entspringt einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber der Gewährungsstelle. Blindes Vertrauen ist falsch, ein gewisses Augenmass muss vorhanden sein, aber es gibt bereits genügend Kontrollorgane. Der Antrag ist eine Wiederholung von etwas, das bereits im Bundesrecht geregelt ist, und auch im Einführungsgesetz wird der Grundsatz der Gemeinnützigkeit festgehalten. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Bernadette Rüttimann Oehen: Die CVP erachtet diesen Detaillierungsgrad in einem Gesetz als übermässig und überdimensioniert. Die kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und sozialen Zwecke sind ausreichend beschrieben. Nicht rein kommerzielle Zwecke zu definieren, wäre zu detailliert. So handelt es sich bei einem Open-Air-Kino um einen kulturellen Anlass, der nie kostendeckend oder selbsttragend sein kann, weil er wetterabhängig ist. Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Simone Brunner: Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag zu. Wir haben einen ähnlichen Antrag in der Kommission gestellt. Unserer Meinung nach soll der Verwendungszweck der Gemeinnützigkeit auf Gesetzesebene geregelt werden. Der Regierungsrat verfügt über die nötige Kompetenz, um die Verordnung zu ändern. Es geht dabei nicht um Misstrauen, sondern uns erscheint eine saubere Regelung im Gesetz richtig.

Roland Fischer: Die GLP-Fraktion stimmt dem Antrag zu. Ein ähnlicher Antrag lag der Kommission vor, und es wurde darüber diskutiert. Die Definition, was gemeinnützig ist und was nicht, ist sehr heikel und sensibel. Wir befürworten es deshalb, wenn klare Grundlagen geschaffen werden.

Rolf Bossart: Auch in der Verordnung kann eine entsprechende Regelung festgehalten werden, und trotzdem bleibt man flexibel. Es wäre neu, so detaillierte Regelungen in ein Gesetz aufzunehmen, und das weitere Handeln würde kompliziert. Wir sind nicht für komplizierte Lösungen. Nur schon zu sagen, man wolle keine Missbrauchsvorwürfe in den Raum stellen, stellt indirekt einen solchen Vorwurf dar. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Hans Stutz: Der Regierungsrat will die Regelung in die Verordnung aufnehmen, was aber unserer Meinung nach nicht dem übergeordneten Recht entspricht. Deswegen müssen wir ganz klar politisch Stellung beziehen. Es gibt viele Gesetzesartikel, die aufgrund von Missbrauch entstanden sind.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Im Geldspielgesetz und in den kantonalen Rechtsgrundlagen ist die Verwendung für gemeinnützige Zwecke sehr wohl und ausführlich geregelt. Zudem haben wir in der Verordnung die gesplittete Gemeinnützigkeit aufgrund der Kritik aus dem Jahr 2014 aufgenommen. Somit ist es klar, dass nur Ausgabeposten für gemeinnützige Zwecke bewilligt werden dürfen. Das Regelwerk ist rechtsstaatlich einwandfrei, und auch die Kontrolle ist gewährleistet.

Der Rat lehnt den Antrag mit 66 zu 38 Stimmen ab.

Antrag Stutz Hans: Ablehnung.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS), wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 70 zu 14 Stimmen zu.